

Die Gemeinde Urspringen erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende, vom Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, mit Schreiben vom 28.12.1992 Az.: 210 – 554 rechtsaufsichtlich genehmigte

G E B Ü H R E N S A T Z U N G **zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen**

§ 1 **GEBÜHRENTATBESTAND**

Die Gemeinde erhebt für Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

1. Grabplatzgebühren,
2. Leichenhausgebühren,
3. Grabherstellungsgebühren,
4. Sonstige Gebühren

§ 2 **GRABPLATZGEBÜHREN**

- (1) Die Grabplatzgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes
1. für Reihengräber für Erd- und Urnenbestattung 250,00 Euro
 2. für Kindergräber für Erd- und Urnenbestattung 250,00 Euro
 3. für Familiengräber für Erd- und Urnenbestattung mit zwei Grabstellen 500,00 Euro
 4. für Familiengräber für Erd- und Urnenbestattung mit drei Grabstellen 750,00 Euro.
- (2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes Verlängerungsjahr 1/25 der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.

§ 3 **LEICHENHAUSENBENUTZUNGSGEBÜHR**

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 50,00 Euro.

§ 4 **GRABHERSTELLUNGSGEBÜHREN**

Die Gebühren für die Grabherstellung (Aushebung, Schließen, Abfuhr von Steinen und Felsen) betragen

a) Altes und neues Grab

| | |
|------------------------|-------------|
| Grab mit - Normaltiefe | 262,00 Euro |
| - Tiefgrab | 341,00 Euro |
| - Urnengrab | 92,00 Euro |

b) Kindergrab

- | | |
|---|-------------|
| - für Kinder bis 2 Jahre, Tot- u. Fehlgeburten | 105,00 Euro |
| - für Kinder von 2 bis 7 Jahren | 131,00 Euro |
| - für Kinder von 8 bis 12 Jahren | 157,00 Euro |

c) Ausgrabungen, Umbettungen

- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| - Erdbestattungen | |
| a) im 01.-10. Jahr nach dem Ableben | 420,00 Euro |
| b) im 11.-25. Jahr nach dem Ableben | 367,00 Euro |
| - Urnenbestattung | 157,00 Euro.“ |

§ 5 SONSTIGE GEBÜHREN

- (1) Die Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen beträgt 15,00 Euro.
- (2) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt pro Träger 20,00 Euro.
- (3) Zur Deckung der laufenden Kosten des Friedhofsbetriebes wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr für jede Grabstätte, deren Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist, erhoben.

Die Gebühr beträgt für einen Zeitraum von fünf Jahren

- | | |
|---|-------------|
| a) für eine Grabstätte als Einzelgrab | 50,00 Euro |
| b) für eine Grabstätte als Familiengrab mit zwei Grabplätzen | 100,00 Euro |
| c) für eine Grabstätte als Familiengrab mit drei Grabplätzen | 150,00 Euro |

Die Gebühr ist für den in Satz 2 genannten Zeitraum jeweils im Voraus zu zahlen.

- (4) Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebührensätze enthalten sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Ansätzen erhoben. Bei der Bemessung sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 6 GEBÜHRENSCHULDNER

Gebührensschuldner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist (Erben) und wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 7

ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHRENSCHULD

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zustellung eines entsprechenden Gebührenbescheides.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.09.1977, geändert am 25.03.1982, außer Kraft.

Urspringen, 04.01.1993

GEMEINDE URSPRINGEN

E y r i c h
1. Bürgermeister